

reguliret, und darinn erhalten werden solle; Diese Regel aber hat eine sonderbare Ausnahme oder Abfall, bey den Ländern und Gütern, so etliche Reichs-Stände einander vor Menschen Gedenccken verpfändet haben, und wieder eingelöset worden, daß nemlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Exercitium seiner Religion, wenn schon solches im Jahr 1618. und respective 1624. daselbsten nicht in Übung gewesen, dennoch öffentlich einführen mag, diēt, Art. V. §. quæcumque g. verl. quæ vero &c. und darob zu schließen, daß solches insgemein verboten, denn wofern ein jedweder Landes-Herr solches zu thun bemächtigt, wäre es zumahlen überflüssig und unnöthig gewesen, solches ausdrücklich und benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer verpfändeten oder verfesten Länder und Leute zu verordnen, daß es aber mit solchen Ländern eine ganz sonderbare Beschaffenheit habe, und exceptio specialis a Regula darinn enthalten sey, ist aus folgenden Gründen deutlich zu ersehen, und zwar 1) aus der Connexion dieses §. mit dem nächst fürhergehenden, quod ad oppignorationes Imperiales attinet, daß nemlich die Reichs-Pfände demjenigen, welchen sie verpfändet worden, verbleiben, und status Religionis des 1624. und 1618. Jahres darinn erhalten werden solle, wie wir denn bey dem Reichs-Lehn Oppenheim, und andern die Exempel haben, noch absonderlich in letztgemeldter Stadt, da auch quoad Augustanos. in specie die Evangelisch-Lutherische, der Status des 1624. Jahres gehalten werden solle, Art. IV. verl. Augustanæ Confessionis. Diefemnach folgen die Wörter quæ vero bona, welche Güter aber, deren vis adversativa an hellen Tag giebt, daß ein anders, und zwar etwas absonderlich darinn verordnet werden solle. Zum 2) ist auch dieses insbesondere quoad terras & bona oppignorata darinn enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Religions-Exercitium, welches von dem Creditor darinn eingeführet worden, und im Jahr 1618. oder resp. 1624. daselbst in voller Übung und Gebrauch gewesen, allda zu dulden nicht gehalten, sondern solches abstellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn sich wegen des öffentlichen Religions-Exercitii vergleichen sollen, wie das Exempel mit der Bergstrassen solches ausweist, als welche vigore Art. IV. cum autem &c. von Chur-Manns wieder eingelöset, und ohnerachtet 1618. das Reformirte Exercitium Religionis privative daselbsten in Übung gewesen, solches jedoch nicht wieder eingeführet worden, sondern deren Zugethane sich mit der Verordnung diēt. §. quæ vero, quod non debeant cogi adnigrandum neque ad deserendum religionem, quam sub priore possessore, Electore scil. Palatino, amplexi fuerant, vergnügen müssen. Die Ursache dieser Special-Verordnung oder Exception quoad bona oppignorata ist so wohl aus dem Instrumento Pacis selbst, als auch denen allgemeynen Kayserlichen Rechten offensichtlich, jenes, weilen darinnen enthalten, quod jus reformandi Exercitium Religionis dependeat a jure Territorii & superioritatis Art. V. §. quantum deinde 12., und also dem Domino, oder Landes-Herrn zustehet. Nun ist aber der Creditor,

qui in possessione pignoris est, kein Landes-Herr, sondern ein blosser Inhaber des Unterpfandes, wie er denn auch diēt. §. quæ vero &c. derhalben nur prior Possessor genannt wird, hat auch kein jus Territorii noch superioritatis, als daß er vielleicht nomine Domini hujusve permittu solches exerciret, dannhero ihm auch kein jus reformandi in re aliena zugestanden, deme auch ferners beypflichtet, was im Art. V. §. a sola 14. verl. sola criminalis verordnet, quod licet jus retentionis, so einiger massen mit dem Pfand-Recht vererlichen werden kan, non tribuat jus reformandi. Aus diesen allgemeinen Rechten aber ist bekant: quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re sibi oppignorata, maxima in præjudicium Domini proprietatis, eoque dissentiente, dannhero, quod illicite & contra dispositionem juris, diffalls von demselben unterstanden oder fürgenommen worden, billig wiederum abzuschaffen, und in vorigen Zustand alles zu setzen gewesen, bevorab da in den Kayserlichen Rechten verordnet, quod, quando commodatarius re commodata, & creditor re sibi oppignorata aliter utuntur, quam secundum pacta licebat, furtum committere dicantur, §. 6. Int. de Obligat. quæ ex delict. nasc. bleibt also die in §. quæ vero enthaltene Disposition in Terminis exceptionis ob speciale rationes, und wird dadurch die Regel quoad casus non exceptos mercklich bestätiget, wie denn auch die anfangs vorgekommene vierte ratio dubitandi hiemit ihre völlige Abfertigung bekommt, denn woferne oft angezogener §. quæ vero &c. nicht de exceptione seu speciali dispositione circa res oppignoratas, sondern de constitutione circa res oppignoratas universali solte verstanden oder ausgelegt werden wollen, würde der status Anni 1618. & resp. 1624. als das fundamentum totius instrumenti pacis, und also dieses selbstn dadurch umgestosfen und überein Hauffen geworffen, und könnte solchemnach ein jedweder successor diversæ religionis hujus status vom Jahr 1618. und 1624. ändern, seinen Unterthanen, welche es damals gehabt, nehmen, und hätten sich diese des Instrumenti Pacis nicht zu erfreuen, sondern müsten sich mit demjenigen, so der Vergleich mit ihren Landes-Herrn ihnen geben würde, vergnügen. Quod quia tot expressis textibus Instrumenti Pacis, nec non unanimi tam Catholicorum quam Augustanæ Confessionis addictorum sententia & opinioni, tum etiam observantia refragatur, nimiumque probaret, nihil omnino probat, und ist, die daraus fließende Folgen weiters anzuziehen, zumahlen überflüssig. Schlichlichen und zum achten stehet sonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Protestantes in dem Instrumento is ganz andere und verschiedene Ordnungen gemacht seynd, als inter Protestantes solos. Von dem ersten wird im Art. V. gehandelt, wie aus dessen Anfang Verbis: Gravamina quæ inter utriusque religionis Electoris &c. de iis, prout sequitur conventum est, zu ersehen, wiewohl auch bisweilen, da die Materia connexitas solches veranlasset, als zum Exempel: circa Exercitium juris Diocesani ac jurisdictionis Ecclesiasticæ in §. jus Diocesannum ib.verb. Quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis status; so dann in puncto